

54. Siegt einem Soldaten, der mit Erlaubnis des Feldwebels zu der ihm befohlenen Überbringung eines Schriftstücks an den Hauptmann sein eigenes Kraftrad benutzt und unmittelbar im Anschluß daran auf dem Kraftrad in Urlaub fährt, auf der Fahrt bis zur Ablieferung des Schriftstücks die Beachtung der Verkehrs-vorschriften als Dienstpflicht gegenüber Dritten ob?

WeimVerf. Art. 131. Gesetz über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910 (RGBl. S. 798) § 1 Abs. 1 u. 3. BGB. § 839.

III. Zivilsenat. Ur. v. 21. Dezember 1937 i. S. Deutsches Reich (Besl.) w. N. (Rl.). III 97/37.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin ist am 6. April 1935 in R., als sie auf ihrem Fahrrad aus einer Nebenstraße in die Hauptstraße einbog, mit einem die Hauptstraße entlang fahrenden Kraftfahrrad zusammengestoßen und dabei verletzt worden. Eigentümer und Fahrer des Kraftrades war der mitverklagte G., der damals der 3. Komp. des Ergänzungs-Bataillons R. als Stabsgefreiter angehörte. G. hatte ein für den Hauptmann K. eingelauenes Telegramm bei sich, das er auf Befehl des Feldwebels D. von der Kaserne zum Hotel L. bringen und dort an K. abliefern sollte. Dann wollte G. die Fahrt nach M. fortsetzen, wohin er beurlaubt war. G. ist wegen fahrlässiger Körperverletzung und Übertretung einer Verkehrs Vorschrift durch rechtskräftig gewordenen Strafbefehl zu 30 RM. Geldstrafe verurteilt worden.

Die Klägerin hat sowohl G. als auch das Deutsche Reich auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Sie ist der Ansicht, daß die Haftung des Reichs nach Art. 131 WeimVerf. in Verbindung mit § 839 BGB. begründet sei, weil sich G. auf einer Dienstfahrt befunden habe und insoweit Träger öffentlicher Gewalt gewesen sei.

Das Landgericht hat durch Teilurteil die Klage gegen das Reich abgewiesen, das Oberlandesgericht ihr wegen des bezifferten Schadens dem Grunde nach stattgegeben. Die vom Reich eingelegte Revision führte zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Aus den Gründen:

... Die Revision wendet sich mit Erfolg dagegen, daß die Voraussetzungen vorlägen, die in Art. 131 WeimVerf., § 1 Abs. 3 des Reichshaftungsgesetzes vom 22. Mai 1910 und § 839 BGB. für die Haftung des Deutschen Reichs an Stelle von Wehrmachtangehörigen aufgestellt sind. Hiernach ist es erforderlich, daß G. bei seinem Verhalten im Verkehr dienstliche Pflichten gegenüber dritten Verkehrsteilnehmern zu beachten hatte und daß er insoweit in Ausübung der öffentlichen Gewalt tätig geworden ist.

Beides hat das Berufungsgericht bejaht. Es hat dabei die Sachdarstellung des als Zeugen vernommenen Feldwebels D. zugrunde gelegt. Hiernach erwartete der Hauptmann K. an dem in Betracht kommenden Sonntag ein Telegramm, das ihm nach seiner Anordnung sofort in das Hotel X. gesandt werden sollte. Nach Eintreffen des Telegramms in der Kaserne hat D. als diensttuender Feldwebel dem G. den Befehl gegeben, das Telegramm dem Hauptmann zu überbringen. Der Inhalt des Telegramms, das unstrittig eine Kantinenangelegenheit betraf, war dem Feldwebel unbekannt. Da G. von Mittag ab Urlaub nach M. hatte, wohin er mit seinem Kraftrad fahren wollte, hat er den Feldwebel gefragt, ob er das Kraftrad auch zur Ausführung des Befehls benutzen könne. Der Feldwebel hat ihm das erlaubt und ihm gleichzeitig die vorgeschriebene Meldung über die Ausführung des Befehls erlassen. Während der Fahrt des G. zum Hotel ist es dann kurz vor 13 Uhr zu dem Unfall gekommen. Das Berufungsgericht hat mit dem Zeugen D. die Auffassung geteilt, daß G. bis zur Ablieferung des Telegramms im Dienste war und daß sein Urlaub erst von diesem Augenblick an begann. Eben deshalb müsse — so hat das Berufungsgericht gemeint — der ganze Vorgang bei der Bestellung des Telegramms einschließlich der Benutzung des Kraftrades als einheitliche Dienstberichterung angesehen werden. Jedenfalls sei das Kraftrad von G. mit Zustimmung seines militärischen Vorgesetzten zur Ausführung eines rechtmäßig erteilten Dienstbefehls und nicht etwa nur bei deren Gelegenheit benutzt worden. G. habe also nach feststehender Rechtsprechung die dienstliche Pflicht gehabt, andere Personen durch das Kraftrad nicht zu gefährden; diese Pflicht habe er schuldhaft verletzt. Die weiteren Ausführungen des Berufungsgerichts wegen der Ausübung öffentlicher Gewalt können beiseite bleiben, da schon das

Bestehen der vom Berufungsgericht angenommenen Amtspflichten in dem festgestellten Sachverhalt keine Stütze findet.

G. wurde auf besonderen Dienstbefehl hin tätig. Der Umfang seiner Amtspflichten bestimmte sich nach diesem Befehl. Der Befehl ging dahin, das eingelieferte Telegramm an den Hauptmann K. zu überbringen. Es ist nicht denkbar, daß die Beförderung des Telegramms als solche für G. Dritten gegenüber irgendwelche Dienstpflichten zur Vermeidung einer Gefährdung hätte begründen können. Solche Dienstpflichten konnten nur mit der Benutzung des Kraftrades verknüpft sein. Dieses war nun Privateigentum des G. Er war auch Halter des Kraftrades, und nichts deutet darauf hin, daß er es zur dienstlichen Verwendung für seinen Truppenteil bereitgehalten hätte oder daß dieser das Kraftrad für dienstliche Zwecke hätte in Anspruch nehmen wollen. Grundsätzlich trat G. mit seinem Kraftrad daher als privater Verkehrsteilnehmer in Erscheinung und hatte als solcher die Verkehrsbestimmungen zu beachten. Es wäre falsch, das schon anders zu beurteilen, wenn G. — wie es hier geschehen ist — bei einer Fahrt ein Schriftstück für einen Offizier mit sich führte, das er als amtliches zu behandeln hatte. Ein solcher äußerer Zusammenhang kann nicht entscheidend sein. Vielmehr muß zwischen der Verwendung des Kraftrades und der Beförderung des Schriftstücks eine innere Bedingtheit bestehen. Diese ist indessen durch den erteilten Befehl nicht hergestellt worden.

Unstreitig war dem G. die Verwendung seines Kraftrades von dem Feldwebel weder nahegelegt noch befohlen worden. Es war auch nicht beabsichtigt, die Übermittlung des Telegramms etwa auf diese Weise zu beschleunigen. Militärische Zwecke und Ziele scheiden daher als Veranlassung für die Verwendung des Kraftrades aus. Diese ist durch rein private Interessen des G. veranlaßt worden, der die Fahrt ohnehin unternommen und — was als unerheblich dahinstehen mag — möglicherweise über dieselbe Strecke hinweg ausgeführt haben würde. G. wünschte nämlich möglichst schnell in den Genuß seines Sonntagsurlaubs zu kommen, und das wollte ihm der Feldwebel auch ermöglichen, indem er es ihm freistellte, die Übermittlung des Telegramms in einem Zuge mit der Fahrt in den Urlaub und ohne Verpflichtung zur Rückmeldung zu erledigen. So hatte G. zwar die dienstliche Pflicht, das Schriftstück mitzunehmen und abzuliefern; die Art, wie er den Weg zurücklegte, stand ihm aber frei,

und insoweit war er an keine dienstliche Weisung gebunden. An sich hätte er den Weg zu Fuß — vielleicht auch mit der Straßenbahn — zurücklegen müssen. Hat er durch die Zuhilfenahme des Kraftrades lediglich aus eigenem Interesse anderes, so war das dienstlich gleichgültig und von ihm weder erwartet noch verlangt worden. Deshalb kann von einem inneren Zusammenhang mit seinem Dienste füglich nicht die Rede sein. G. war für seine Verrichtungen als Krafttrabfahrer nicht der Kommandogewalt seines Vorgesetzten unterstellt, und dieser hatte auch nicht beabsichtigt, auf die Benutzung des Krafttrades einen Einfluß zu nehmen. Damit entfällt aber jegliche Grundlage für die Annahme, daß G. in seinem verkehrstechnischen Verhalten im Wirkungsbereich irgendwelcher Dienstpflichten gestanden hätte. Solche Dienstpflichten Dritten gegenüber lassen sich auch nicht mit der allgemeinen Ermägung begründen, daß das gesamte Verhalten eines Soldaten von Besonnenheit und Umsicht geleitet sein muß. Aus den gleichen Gründen scheidet auch eine Anwendung des § 831 BGB. aus, da G. zu seiner Verrichtung als Krafttrabfahrer von seinem Vorgesetzten nicht bestellt worden ist. Die Klage gegen das Reich muß daher mangels Dienstpflichten, deren Verletzung für den Unfall ursächlich gewesen sein könnte, abgewiesen werden, ohne daß es noch auf weiteres ankommt.